

## **Änderungsantrag zum titellosen Antrag des Sprecherinnenrats von LISA NRW**

Antragsteller: KV Bottrop

*Der Landesparteitag möge beschließen:*

Die Textpassage

*Mandatsträger:innen sowie Mitgliedern geschäftsführender Kreisvorstände und des Landesvorstands wird vor entsprechender Aufstellung analog zu der Erklärung der Mandatsträger:innenabgaben eine schriftliche Verpflichtung zur Teilnahme an verpflichtenden/r Seminaren/ Weiterbildung zur Sensibilisierung für Sexismus/sexualisierte Gewalt vorgelegt. Mitarbeiter:innen der Partei und ihrer Fraktionen erhalten eine entsprechende Weiterbildung.*

wird ersetzt durch:

*Mandatsträger:innen, Mitarbeiter:innen der Partei und Fraktionen sowie Mitglieder geschäftsführender Kreisvorstände und des Landesvorstands erhalten zeitnah nach ihrer Wahl das Angebot eines/r Seminars/Weiterbildung zur Sensibilisierung für Sexismus/sexualisierte Gewalt.*

### Begründung:

Die oben zitierte Passage aus dem Antrag des Sprecherinnenrates von LISA NRW ist offensichtlich satzungswidrig, denn Verpflichtungen von Mitgliedern, also auch Mandats-/Funktionsträger:innen können nur in der Satzung der Partei geregelt werden. Eine derartige Regelung ist aber weder in § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder noch in § 6 Mandatsträger:innen der Bundessatzung enthalten. Zugleich verstößt dieser Teil des Beschlusses auch gegen das Parteiengesetz, in dessen § 6 Abs. 2 Nr. 3 geregelt ist, dass die Rechte und Pflichten der Mitglieder einer Partei in der Satzung der Partei geregelt sein müssen.

Diese Antragspassage beschneidet somit satzungswidrig das Recht jedes Mitglieds, sich im Rahmen der Bundessatzung, der Landessatzung, der Kreissatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter zu bewerben.

Eine solcherart satzungswidrige Beeinträchtigung von Mitgliedsrechten muss schon bei den Wahlen auf diesem Landesparteitag ausgeschlossen werden.

Aus der Perspektive vor allem kleinerer Kreisverbände kommt noch ein weiterer gewichtiger Aspekt hinzu:

Oftmals ist DIE LINKE vor Ort nur deshalb in allen Kommunalwahlkreisen in der Lage, Stimmen erzielen zu können, weil ansonsten passive Mitglieder oder Sympathisant:innen bereit sind, ohne Chance auf ein Direktmandat in den Direktwahlkreisen zu kandidieren. Auch diesen Kandidat:innen müsste aber gemäß der vorstehenden Antragspassage eine

solche Verpflichtungserklärung vor dem Wahlgang vorgelegt werden.  
Dies dürfte aber die Gewinnung von Soli-Kandidat:innen massiv erschweren.